

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	13/2493	Sonstiges	JUM	6.	13/2330	Ausländerrecht	IM
2.	13/2648	Gesundheitswesen	SM	7.	13/2866	Ausländerrecht	IM
3.	13/2679	Gesundheitswesen	SM	8.	13/2870	Ausländerrecht	IM
4.	13/3066	Ausländerrecht	IM	9.	13/2262	Bausachen	WM
5.	13/2873	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM				

1. Petition 13/2493 betr. Antrag auf Verlängerung der Aktenaufbewahrungspflicht für Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz

Im Wege der Petition soll eine gesetzliche Regelung der Aufbewahrungsfristen für Strafakten erwirkt werden. Das Gesetz soll nach dem Willen des Petenten bestimmen, dass Strafakten in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) künftig nicht schon nach fünf Jahren, sondern erst nach 20 Jahren ausgesondert werden.

Der Sache nach geht es um die Aufbewahrungsvorschriften für Strafakten bei den Amtsgerichten, konkret bei Verstößen gegen das Asylverfahrensgesetz. Diese Aufbewahrungsfristen sind in den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen geregelt, die am 22. November 1971 von der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossen und seither einvernehmlich fortgeschrieben wurden. Die Aufbewahrungsbestimmungen binden als Verwaltungsvorschrift die Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften und stehen im Einklang mit den Bestimmungen des LDSG: Bei der Aufbewahrung von Schriftgut nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens handelt es sich um Verwaltungsangelegenheiten, auf die das LDSG auch bei Gerichten uneingeschränkt Anwendung findet (§ 2 Abs. 3 LDSG).

Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz) vom 15. April 2003 enthält nunmehr den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufbewahrung von Gerichtsakten nach Beendigung des Verfahrens. Dieser Entwurf regelt die wesentlichen Anforderungen an die Aufbewahrung der Strafakten und ermächtigt im Übrigen die Länder dazu, Einzelheiten im Wege der Rechtsverordnung festzulegen.

Die Tatsache, dass bei Wiederaufnahmeverfahren in etwa 20 Prozent andere Entscheidungen erwirkt werden, lässt durchaus auch den Schluss zu, dass bei einer nur 5-jährigen Aktenaufbewahrungspflicht Wiederaufnahmeverfahren oft nicht mehr möglich sind, weil die Akten vernichtet wurden. Das Argument des Regierungsvertreters, geringe Sanktionen unter 90 Tagessätzen würden es nicht rechtfertigen Akten länger als 5 Jahre aufzubewahren, verkennt die Tatsache, dass bereits 50 Tagessätze zu schweren Konsequenzen für die Betroffenen führen können.

Die Petition wird deshalb durch Mehrheitsbeschluss der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Gall

2.+3. Petitionen 13/2648 und 13/2679 betr. Krankenhauswesen

Gegenstand der Petitionen sind Überlegungen des Rems-Murr-Kreises, die bisherigen Krankenhäuser in Backnang und Waiblingen zu schließen und durch einen zentralen modernen Neubau in Winnenden zu ersetzen.

Das Sozialministerium hat zunächst mitgeteilt, dass nach den vorliegenden Informationen der Rems-Murr-Kreis seine Absicht, die Kreiskrankenhäuser in Waiblingen und Backnang aufzugeben und dafür in Winnenden, das etwa in der Mitte zwischen Backnang und Waiblingen liegt, ein zentrales Krankenhaus zu errichten, nicht mehr weiterverfolge. Stattdessen solle nunmehr in Waiblingen ein moderner Neubau die bisherige Klinik ersetzen und das Krankenhaus in Backnang als Standort der Grund- und Notfallversorgung erhalten bleiben.

Doch selbst wenn die ursprünglichen Pläne weiterverfolgt worden wären, wäre dies nach Auffassung des Sozialministeriums im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) gestanden. Nach dessen Vorgaben sind Einrichtungen des Gesundheitswesens in ihrer räumlichen Verteilung am Netz der zentralen Orte auszurichten und so auszubauen und in ihrem Bestand zu sichern, dass in allen Landesteilen die gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist. Denn die Überlegungen des Rems-Murr-Kreises hatten das Ziel, durch einen zentralen Klinik-Neubau die medizinische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Krankenhausversorgung im Landkreis zu steigern und dadurch deren Bestand dauerhaft für die Kreisbevölkerung insgesamt zu sichern. Der vorgesehene Standort Winnenden wäre durch seine Lage etwa in der Mitte zwischen den Städten Waiblingen und Backnang auch am Netz der zentralen Orte ausgerichtet gewesen. Auch die geforderte wohnortnahe Grundversorgung wäre bei einer Entfernung von nur rd. 12 km zu beiden Städten gewährleistet gewesen.

Bei der Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss wies die Berichterstatterin darauf hin, dass entgegen der Stellungnahme des Sozialministeriums eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen worden sei. Es gehe um Förderzusagen, von denen das weitere Procedere abhängt. Der Kreistag werde voraussichtlich erst im Januar/Februar 2004 in der – in der Öffentlichkeit hohe Wellen schlagenden – Krankenhausdebatte entscheiden.

Aus Sicht des Regierungsvertreters stellte sich die Sachlage so dar, dass ein Streit zweier Gutachten bestehe. Auf Kreisebene müsse man zu einem Schluss kommen.

Nach weiterer Aussprache wurde der Antrag der Berichterstatterin auf Zurückstellung der Petitionen mehrheitlich abgelehnt. Die Petitionen wurden im Hinblick auf die noch ausstehende Beratung und Entscheidung im Kreistag für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petitionen werden für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Altpeter

4. Petition 13/3066 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Der Petent, ein im Mai 1962 geborener türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste Mitte 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den gestellten Asylantrag im Januar 1994 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im November 1995 ab. Die Rechtskraft trat im Dezember 1995 ein.

Im Februar 1996 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte im selben Monat die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos, nach dem das Gerichtsverfahren im September 1996 eingestellt wurde.

Im November 1996 stellte der Petent einen zweiten Asylfolgeantrag mit der gleichen Begründung wie beim ersten Asylfolgeantrag. Nachdem das Regierungspräsidium diesen Asylfolgeantrag gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG als offensichtlich unschlüssig bewertete, wurde der Petent im Januar 1997 in die Türkei abgeschoben.

Das Bundesamt lehnte im Februar 1997 die Durchführung eines weiteren Verfahrens ab. Die Bestandskraft trat im April 1997 ein.

Der Petent reiste im Juli 1998 erneut illegal in das Bundesgebiet ein und stellte einen weiteren Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte im Oktober 1998 auch diesen Asylfolgeantrag ab und stellte gleichzeitig fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen erhobene Klage im Juni 1999 ab. Im Dezember 2000 lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Februar 2001 stellte der Petent erneut einen Asylfolgeantrag. Er machte dabei u. a. geltend, an einer Traumatisierung zu leiden. Das Bundesamt lehnte im April 2001 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Den daraufhin gestellten Antrag nach

§ 123 VwGO wies das Verwaltungsgericht im Juni 2001, die gleichzeitig erhobene Klage im Dezember 2001 ab. Im November 2002 lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Januar 2003 beantragte der Petent über seine Rechtsanwältin die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung im Hinblick auf seine Erwerbstätigkeit. Die Ausländerbehörde teilte der Rechtsanwältin daraufhin mit, dass wegen der Sperrwirkung der Abschiebung die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht möglich sei. Eine förmliche Entscheidung erging nach Aktenlage nicht.

Im Juli 2003 wurde dem Petenten erneut die Abschiebung angekündigt.

Im September 2003 stellte der Petent den (fünften) Asylfolgeantrag. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht ergangen.

Der Petent ist zur Zeit im Besitz einer Duldung. Er ist seit August 1999 bei der Petitionsverfasserin, einer Firma für Städtereinigung, beschäftigt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, wenn das Bundesamt entscheidet, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Petent geduldet, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist danach vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt, Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte, schon deshalb nicht in Betracht, weil der Petent nach erfolgter Abschiebung erneut eingereist ist, ohne dass die Wirkungen der Abschiebung zuvor befristet worden wären, und damit den Versagungsgrund des § 8 Abs. 2 AuslG erfüllt. Nach dieser Vorschrift darf ein Aus-

länder, der abgeschoben wurde, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen eines Anspruchs nach dem Ausländergesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

Außerdem ist der Petent ohne Visum eingereist und erfüllt damit zusätzlich den Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Auch dieser gesetzliche Versagungsgrund ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Dem Petenten darf daher vor seiner Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, insoweit besteht kein Ermessen.

Unabhängig davon ist keine Rechtsgrundlage erkennbar, nach der eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte. Insbesondere gehört die von dem Petenten ausgeübte Tätigkeit nicht zu den Berufen, bei denen nach der Arbeitsaufenthalteverordnung des Bundes (AAV) eine Ausnahme vom generellen Anwerbestopp möglich wäre. Auch ein besonderes öffentliches Interesse an der Beschäftigung des Petenten im Sinne des § 8 AAV ist nicht erkennbar.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltsbefugnis erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 scheidet aus, weil der Petent den für allein Stehende maßgeblichen Einreisestichtag (1. Januar 1990) verfehlt hat.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG ist ebenfalls nicht möglich. Über die Sperrwirkung des § 8 Abs. 2 AuslG könnte nur im Rahmen des § 30 Abs. 4 AuslG hinweggesehen werden. Dessen Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, nachdem die freiwillige Ausreise jederzeit möglich ist und der Abschiebung des Petenten keine Hindernisse entgegenstehen.

Bis zur Entscheidung des Bundesamtes, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, darf der Petent nicht abgeschoben werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit bis zur Entscheidung des Bundesamtes, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, der Petent nicht abgeschoben wird.

Im Übrigen kann der Petition aufgrund der o. g. Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Altpeter

5. Petition 13/2873 betr. Einbürgerung

Der Petent begehrt, unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert zu werden.

Der Petent ist ein im Januar 1967 geborener Palästinenser jordanischer Staatsangehöriger. Er reiste erstmals im Mai 1987 zur Durchführung eines Sprachkurses mit anschließendem Studium in das Bundesgebiet ein. Zu diesem Zweck wurden ihm in der Folgezeit Aufenthaltserlaubnisse nach dem Ausländergesetz alter Fassung und von 1992 bis 2000 Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Im August 2000 schloss der Petent sein Studium als Diplom-Ingenieur erfolgreich ab. Anfang November 2000 erhielt er nach der Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie („Green-Card“) eine Aufenthaltserlaubnis, die zuletzt bis zum 30. Oktober 2005 verlängert wurde.

Im September 2002 erteilte ihm das Arbeitsamt eine Arbeitsberechtigung. Der Petent ist auf dem Gebiet der Software-Entwicklung beschäftigt.

Im Juli 2001 heiratete der Petent eine jordanische Staatsangehörige, die im Juni 2002 im Rahmen des Familiennachzugs ebenfalls in das Bundesgebiet einreiste. Aus der Ehe ging ein Kind hervor, das am 14. April 2003 geboren wurde.

Der Petent beantragte am 30. September 2002 für sich die Einbürgerung. Am 10. Januar 2003 sicherte ihm das Amt für öffentliche Ordnung die Einbürgerung für den Fall zu, dass er den Verlust der jordanischen Staatsangehörigkeit nachweist.

Der Petent wandte sich daraufhin an die jordanische Botschaft. Diese nannte ihm die Entlassungsvoraussetzungen, zu denen auch die Zahlung einer Befreiungsgebühr wegen der Nichtableistung des Wehrdienstes gehört. Da der Petent dies als unannehmbar ansieht, beantragte er die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung nach § 85 Ausländergesetz (AuslG) erfüllt der Petent nicht, weil es an einem anrechenbaren achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Inlandsaufenthalt fehlt. Die Zeiten, in denen sich der Petent mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten hat, könnten danach nur dann angerechnet werden, wenn er mittlerweile über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung verfügte. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Petent besitzt lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Für den Petenten kommt deshalb nur eine Ermessenseinbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann eingebürgert werden, wer sich nicht nur vorübergehend in Deutschland niedergelassen hat. Zudem wird grundsätzlich eine Aufenthaltsdauer von 8 Jahren gefordert. Eine nicht nur vorübergehen-

de Niederlassung ist anzunehmen, wenn der Einbürgerungsbewerber eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt.

Weil der Petent nur im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist, setzt seine Einbürgerung voraus, dass er zumindest grundsätzlich die Möglichkeit haben muss, auf Dauer in Deutschland bleiben zu können. Dies erfordert eine Prognose unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

Zwar spricht gegen einen derartigen Daueraufenthalt, dass die „Green Card“ längstens auf fünf Jahre erteilt wird und eine Verlängerung nicht möglich ist. Im Anschluss an die Gültigkeitsdauer der „Green Card“ ist jedoch der weitere Aufenthalt nach den Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts zulässig. Im Falle des Petenten bedeutet das, dass mit Ablauf der Gültigkeit seiner Aufenthaltserlaubnis zu prüfen wäre, ob er die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AuslG erfüllt, für die ein besonderer Aufenthaltsgrund nicht mehr erforderlich ist. Da dem Petenten im September 2002 eine Arbeitsberechtigung erteilt wurde, kann seine Aufenthaltserlaubnis im Oktober 2005 voraussichtlich nach § 24 AuslG unbefristet verlängert werden. Aufgrund dieser Prognose kann vorliegend von einem rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt entsprechend § 8 StAG ausgegangen werden.

Bei der pflichtgemäßen Ermessensausübung ist jedoch auch der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu beachten.

Mehrstaatigkeit stellt bei einer Ermessenseinbürgerung grundsätzlich ein Einbürgerungshindernis dar. Ausnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn der ausländische Staat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. November 2003 über die Eingabe beraten.

Der Berichterstatter vertrat die Auffassung, dass gerade das jordanische Königreich unzumutbare Bedingungen stelle. Außerdem sei zu erwarten, dass der Petent im Jahre 2005 eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erhalten werde. Im Übrigen sei der Petent ein anerkannt hochqualifizierter Fachmann, dessen Arbeit bei uns dringend gebraucht werde. Der Berichterstatter beantragte deshalb die Berücksichtigung der Petition und die damit verbundene Einbürgerung unter der ausnahmsweisen Hinnahme einer doppelten Staatsbürgerschaft.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Regierungsparteien abgelehnt. Die Petition ist damit abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

6. Petition 13/2330 betr. Aufenthaltsgenehmigung

I.

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 1968 bzw. 1970 geborenes Ehepaar aus dem Kosovo mit zwei 1994 bzw. 1997 geborenen Kindern. Die Petentin ist albanische Volkszugehörige. Der Petent machte erstmals im Jahr 2002 geltend, gemischt-ethnischer Abstammung zu sein, seine Mutter sei türkische Volkszugehörige, sein Vater Moslem bosnischer Herkunft. Die Petenten reisten gemeinsam im September 1993 in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl. Sie sind seit Februar 1994 verheiratet.

Mit Bescheid vom Oktober 1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Petentin ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom März 1995 ab. Diese Entscheidung erlangte im Juli 1995 mit der Ablehnung der Zulassung der Berufung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Rechtskraft.

Der Asylantrag des Petenten wurde im September 1994 in Folge der Vorlage gefälschter Unterlagen im Asylverfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und erließ eine Abschiebungsandrohung. Das Verwaltungsgericht ordnete zunächst die aufschiebende Wirkung der Klage an. Im Hauptsacheverfahren wurde die Klage im März 1996 abgewiesen. Im Mai 1996 lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Zulassung der Berufung ab; damit ist dieses erste Asylverfahren des Petenten rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Der Aufenthalt der Petenten wurde in der Folgezeit geduldet, weil Abschiebungen in das ehemalige Jugoslawien bzw. in das Kosovo wegen fehlender Flugverbindungen nicht möglich waren.

Im März 1998 stellten die Petenten Asylfolgeanträge. Mit Bescheid vom Mai 1998 lehnte das Bundesamt die Durchführung weiterer Asylverfahren ab und forderte die Petenten erneut unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wurde im April 2000 abgewiesen. Im Januar 2001 lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag der Petenten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ab. Die Entscheidung ist seit Februar 2001 rechtskräftig.

Im Februar 2001 stellten die Petenten für die beiden Kinder Asylerstanträge und für sich den zweiten

Asylfolgeantrag. Dabei wurde u. a. geltend gemacht, das 1997 geborene Kind der Petenten leide an Neurodermitis, beide Ehegatten seien albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo.

Mit Bescheid vom März 2001 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kinder ab, stellte fest, dass auch in ihrem Fall weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und erließ die erforderlichen Abschiebungsandrohungen. Mit Bescheid vom selben Tag lehnte das Bundesamt im Falle der Petenten die Durchführung weiterer Asylverfahren und die Abänderung seiner ursprünglichen Entscheidung zu § 53 AuslG ab. Die Klageverfahren bezüglich beider Bescheide wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts vom Juli 2001 wegen Nichtbetreibens seitens der Petenten eingestellt.

Im Februar 2002 stellten die Petenten für sich und ihre Kinder erneut Asylanträge. Dabei wurde erstmals geltend gemacht, dass der Petent einer ethnischen Minderheit aus dem Kosovo angehöre und die Petentin aufgrund ihrer psychischen Situation in psychotherapeutischer und nervenfachärztlicher Behandlung sei. Mit Bescheid vom Januar 2003 lehnte das Bundesamt die Durchführung weiterer Asylverfahren und die Abänderung seiner bisherigen Entscheidungen zu § 53 AuslG ab. Die hiergegen erhobene Klage, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist noch anhängig.

III.

Gemäß der Stellungnahme der Regierung haben die Petenten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt, Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Dass die Petenten erwerbstätig sind und sich zusammen mit Ihren Kindern offenbar gut eingelebt haben, kann nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, da die von ihnen ausgeübten Berufstätigkeiten als Gartenbauhelfer bzw. Putzhilfe nicht von der Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes erfasst werden.

Ungeachtet der Frage des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen können die Petenten schon deshalb keine Aufenthaltsbefugnisse nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 erhalten, weil sie wegen einer vorsätz-

lichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden sind. Dies stellt nach der genannten Bleiberechtsregelung einen Ausschlussgrund dar.

Im Übrigen kann das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Auch der Umstand, dass es sich bei dem Petenten eigenen Angaben zufolge um einen nicht-albanischen Volkszugehörigen handelt, kann nicht zu einem längerfristigen Aufenthalt führen. Minderheitenangehörige sind in gleicher Weise ausreisepflichtig wie geduldete albanische Volkszugehörige. Die UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) und das Bundesministerium des Innern haben im März 2003 ein „Memorandum of Understanding“ vereinbart, demzufolge nunmehr insbesondere türkische und bosniakische Volkszugehörige aus dem Kosovo zwangsweise zurückgeführt werden können, wenn sie ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachgekommen sind. Die freiwillige Rückkehr der Minderheitenangehörigen wird unter bestimmten Voraussetzungen mit erhöhten finanziellen Mitteln nach den Programmen REAG/GARP gefördert. Die Länder verlängern Duldungen von ausreisepflichtigen Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo grundsätzlich nur noch solange, bis im Einzelfall die Rückführung möglich ist. Soweit die Stellungnahme der Regierung.

IV.

Die Petition wurde am 21. Mai 2003 im Petitionsausschuss erörtert. Der Ausschuss kam dabei zu keinem anderen Ergebnis als die Regierung, insoweit der Petition nicht abgeholfen werden könne. Es wurde jedoch festgehalten, dass die Petentin zunächst amtsärztlich untersucht werden solle und bis dahin von einer zwangsweisen Beendigung des Aufenthaltes abgesehen werde.

Die Petentin wurde am 14. August 2003 amtsärztlich untersucht. Dabei wurde eine mittelschwer ausgeprägte Depression einschließlich Suizidalität und Verfolgungsängste festgestellt, die fachgerecht behandelt würde. Das Gutachten stellte insoweit keine Einschränkung der Reise- bzw. Transportfähigkeit im engeren Sinne fest. Über weitere Auswirkungen einer Rückführung auf die Petentin traf das Gutachten keine Feststellungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Haller-Haid

7. Petition 13/2866 betr. Aufenthaltsgenehmigung

I.

Die Petentin begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland, mindestens jedoch ein Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss der im Februar 2003 begonnenen Drogentherapie.

II.

Die Petentin, eine im Januar 1980 geborene polnische Staatsangehörige, reiste im Dezember 1987 zu ihren Eltern ins Bundesgebiet ein. Die Eltern waren ein Jahr zuvor eingereist und hatten einen Asylantrag gestellt. Im März 1991 erhielt die Petentin erstmals eine Aufenthaltsgenehmigung, die bis April 1998 verlängert wurde. Die Ehe der Eltern der Petentin wurde 1994 geschieden. Das Sorgerecht für die Petentin wurde der Mutter übertragen. Nach Eintritt der Volljährigkeit der Petentin konnte zunächst nicht über einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung entschieden werden, da die Petentin wie ihre Mutter Sozialhilfe bezog. Der Aufenthalt galt zunächst nach § 69 Abs. 3 AuslG als erlaubt.

Im Juli 1998 absolvierte die Petentin den Hauptschulabschluss, konnte jedoch keine Ausbildungsstelle finden. Einer Erwerbstätigkeit ging sie nur wenige Tage lang nach, sodass sie weiterhin dauerhaft auf Sozialhilfe angewiesen war. Im Juli 1999 teilte die Ausländerbehörde der Petentin mit, dass beabsichtigt sei, den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, und gab ihr die Gelegenheit, die Erteilungsvoraussetzungen doch noch zu erfüllen.

Ab 2000 fiel die Petentin polizeilich durch ihre ständige Anwesenheit in der Drogenszene und als Konsumentin harter Drogen auf. Die Ausländerbehörde erlangte erst im Mai 2001 hiervon Kenntnis, nachdem die Petentin Beratungstermine bei der Drogenberatung wahrnahm. Für Oktober 2001 wurde die Petentin zur Entgiftung und zu einer Langzeittherapie angemeldet. Die Ausländerbehörde setzte daraufhin die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erneut aus. Die Petentin hat diese Langzeittherapie jedoch nicht angetreten, sondern wurde unmittelbar nach der Entgiftung und inzwischen obdachlos erneut in der offenen Drogenszene angetroffen. Auch eine weitere Langzeittherapie, die im März 2002 vorgesehen war, trat die Petentin nach erfolgter Entgiftung nicht an. Sie hielt sich weiterhin in der Drogenszene auf. Die Polizei ermittelte außerdem wegen drei Drogendelikten gegen sie. Die Staatsanwaltschaft hat inzwischen Anklage erhoben.

Im September 2002 lehnte die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und wies die Petentin unter Anordnung von Sofortvollzug aus dem Bundesgebiet aus. Sie wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Die Petentin erhob hiergegen Widerspruch und stellte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Nachdem die Petentin im November 2002 eine weitere Entgiftung nicht erfolgreich abschließen konnte,

wies das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs im Januar 2003 ab. Im Mai 2003 wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die hiergegen erhobene Beschwerde zurück. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Den Widerspruch wies das Regierungspräsidium im Juli 2003 zurück. Die hiergegen erhobene Klage ist noch anhängig.

Obwohl die Petentin nur noch im Besitz einer für das Land Baden-Württemberg gültigen Duldung war, nahm sie im Februar 2003 eine Drogentherapie in Berlin auf.

III.

Die Petition wurde im Petitionsausschuss am 22. Oktober 2003 erörtert. Dabei wurde insbesondere die Frage beleuchtet, ob ein zu erwartendes Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der Rechtmäßigkeit von Abschiebungen von EU-Inländern auf den vorliegenden Fall Auswirkungen haben könnte (EuGH AZ: C-482/01 und C-493/01), insoweit das Herkunftsland der Petentin 2004 EU-Inland werde. Nach Ansicht der Regierung, der sich der Ausschuss nach ausgiebiger Diskussion anschloss, werde sich das Urteil rechtlich auswirken, nicht jedoch auf den vorliegenden Fall. Hinzu komme, dass die Petentin bereits mehrere Therapien abgebrochen habe und derzeit untergetaucht sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Haller-Haid

8. Petition 13/2870 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 1965 bzw. 1964 geborenes serbisch-montenegrisches Ehepaar aus dem Kosovo mit vier 1983, 1985, 1987 bzw. 1989 geborenen Kindern. Die Petenten machten erstmals im April 2000 geltend, der Gruppe der Ashkali anzugehören. Nach Auskunft des Kosovo Informationsprojekts handelt es sich bei den Petenten um Angehörige der ethnischen Minderheit der „Ägypter“.

Die Petenten reisten erstmals 1987 in das Bundesgebiet ein und betrieben erfolglos ein Asylverfahren. Nach eigenen Angaben hielten sie sich nach freiwilliger Ausreise ab Ende 1990 wieder in ihrem Heimatland auf. Im Dezember 1991 kamen die Petenten wieder nach Deutschland und stellten einen Asylfolgeantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom Februar 1995 ab. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53

AuslG vorliegen. Dieses Asylverfahren ist nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom August 1995 abgeschlossen. Der Aufenthalt der Petenten wurde in der Folgezeit wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit von Abschiebungen in die damalige Bundesrepublik Jugoslawien geduldet.

Eine für Mai 1998 vorgesehene Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, weil die Petenten nicht angetroffen wurden und bis August 1998 untergetaucht waren. Danach stellten sie erneut einen Asylfolgeantrag. Für das jüngste Kind wurde erstmals ein Asylantrag gestellt. Mit Bescheiden vom August 1998 lehnte das Bundesamt die Durchführung weiterer Asylverfahren und den Asylerstantrag des jüngsten Kindes ab, stellte fest, dass auch im Falle des jüngsten Kindes weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte die gesamte Familie nochmals unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die gegen diese Entscheidungen erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht im Februar 2000 ab. Die Urteile sind seit April 2000 rechtskräftig; die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Petentin arbeitet seit Februar 2000 teilzeitig als Reinigungskraft in einem Gastronomiebetrieb. Zuvor stand sie im Dezember 1998 und im Sommer 1992 in anderen Beschäftigungsverhältnissen. Der Petent besitzt eine Arbeitsgenehmigung als Fahrverkäufer im selben Gastronomiebetrieb. Er arbeitet dort seit Dezember 2000. Nach Erkenntnissen der Ausländerbehörde beziehen die Petenten seit Februar 2001 keine Sozialhilfe mehr.

Im September 2001 beantragte der damalige Verfahrensbevollmächtigte die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen aufgrund der Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001. Mit Bescheid vom Oktober 2001 lehnte die Ausländerbehörde diese Anträge ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium im Mai 2003 zurück. Die hiergegen eingereichte Klage, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet, wurde bisher noch nicht begründet.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Gemäß der Stellungnahme der Regierung haben die Petenten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie

keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Die Petenten erfüllen schon deshalb nicht die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001, weil selbst im Zeitpunkt der spätestens möglichen Antragstellung (30. September 2001) kein mindestens zweijähriges dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestand. Wie dargestellt, arbeiten die Petenten erst seit Februar bzw. Dezember 2000. Zudem ist die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (z. B. durch Untertauchen) vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden. Auch die Passpflicht wird von keinem der Familienmitglieder erfüllt. Den Petenten kann auch auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Januar 2001 über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung des § 8 der Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, weil dies u. a. voraussetzen würde, dass sich die Petenten zum insofern maßgeblichen Stichtag (5. Dezember 2000) seit mindestens zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis befanden. Schon diese Voraussetzung liegt jedoch nicht vor.

Dass sich die Petenten zusammen mit ihren Kindern nach eigenem Empfinden gut eingelebt und Grundeigentum erworben haben, kann ebenfalls nicht zu einem Bleiberecht führen. Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren. Auch der Umstand, dass es sich bei den Petenten um nicht-albanische Volkszugehörige handelt, kann nicht zu einem längerfristigen Aufenthalt führen. Sie sind in gleicher Weise ausreisepflichtig wie geduldete albanische Volkszugehörige. Die Innenministerkonferenz hat bereits mehrfach festgestellt, dass ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland für die Minderheiten aus dem Kosovo ausgeschlossen ist und an die Betroffenen ausdrücklich appelliert, freiwillig zurückzukehren. Aufgrund des zwischen dem Bundesminister des Innern und UNMIK am 31. März 2003 vereinbarten Memorandums of Understanding sind nunmehr auch zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen von Minderheitenangehörigen möglich. Duldungen

werden nur noch kurzfristig bzw. so lange erteilt, bis im Einzelfall die Rückführung möglich ist. Lediglich ausreisepflichtige Serben und Roma aus dem Kosovo sind nach dem Memorandum vorläufig noch nicht zwangsweise rückführbar; ihre Duldungen werden bis auf Weiteres für jeweils sechs Monate verlängert.

Die Petenten, die der Minderheit der Ashkali bzw. der „Ägypter“ angehören, werden derzeit noch geduldet.

Die mündliche Erörterung des Falles im Petitionsausschuss ergab keine neuen Gesichtspunkte. Jedoch kam der Ausschuss überein, denjenigen Kindern der Familie, die im kommenden Jahr 2004 ihre Ausbildungen abschließen, deren Abschluss im Wege der Duldung zu ermöglichen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die Frage des Ausbildungsabschlusses im Jahr 2004 geprüft wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Haller-Haid

9. Petition 13/2262 betr. Errichtung eines Windparks

Der Petent wendet sich gegen die geplante Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit 12 Windkraftanlagen. Er vermutet, in dem noch nicht abgeschlossenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren könnten künftig durch das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde Verfahrens- und Abwägungsfehler gemacht werden. Insbesondere sei zu befürchten, dass eine naturschutzrechtliche Abwägung nicht vorgenommen und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ohne genügende Abwägung der öffentlichen Belange erfolgen würde. Außerdem bittet er den Petitionsausschuss, er möge sich dafür einsetzen, dass bei einer eventuellen Genehmigung und einem dagegen eingelegten Widerspruch die aufschiebende Wirkung angeordnet wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 28. Mai 2002 beantragte der Vorhabensträger beim Landratsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für einen Windpark. Der geplante Windpark soll insgesamt 12 Windkraftanlagen umfassen und auf einer bauplanungsrechtlich als Sondergebiet für Windkraftanlagen gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesenen Fläche errichtet werden.

Das geplante immissionsschutzrechtliche Vorhaben wurde am 21. Juni 2002 in den Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen danach beim Landratsamt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Innerhalb der Einwendungsfrist haben neben dem Petenten 7 weitere Personen bzw. Personengruppen Bedenken und Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Erörterung der Einwendungen fand am 9. September 2002 beim Landratsamt statt. Die Verhandlung wurde ordnungsgemäß geleitet. Die Einwender haben in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs ihre Einwendungen vorgetragen, welche anschließend ausgiebig u. a. mit Vertretern von Antragsteller, Regionalverband, Gewerbeaufsichtsamt, Landesnaturschutzverband, Gemeinde und unterer Naturschutzbehörde erörtert wurden. Aufgrund einer nicht erfolgten Eingangsbestätigung im Landratsamt sowie zweier unterschiedlicher Faxempfangsdaten wurde zunächst davon ausgegangen, dass der Einwand des Bundesverbandes L. verspätet beim Landratsamt einging. Der Einspruch wurde in der Erörterungsverhandlung am 9. September 2002 mit der Begründung der Verfristung nicht behandelt. Nach Aufklärung der Fehlerquelle wurde der Mangel durch die Erörterung dieser Eingabe in einer weiteren Erörterungsverhandlung am 19. November 2002 geheilt.

Von beiden Verhandlungen wurden Ergebnisprotokolle gefertigt und an die Einwender, Antragsteller und Träger öffentlicher Belange versandt. Die Niederschriften beinhalten die Grundlagen nach § 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und sind vollständig. Sie stellen den Verlauf, die Inhalte und die Ergebnisse der beiden Erörterungstermine eindeutig dar. Herr Rechtsanwalt L., der neben dem Petenten auch andere Einwender vertritt, hat mit Schreiben vom 2. Dezember, 8. Dezember, 11. Dezember und 19. Dezember 2002 um Protokollberichtigungen gebeten. Das Landratsamt bat den Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11. Dezember 2002 um konkrete Textanträge zur Protokolländerung. Diese sind bis heute aber nicht eingegangen. Ein Anspruch auf Protokolländerung besteht nicht.

Nachdem der Vorhabensträger am 5. August 2002 während des laufenden Anhörungsverfahrens angekündigt hatte, den bisher beantragten Windkraftanlagentyp NEG Micon gegen Windkraftanlagen der spanischen Herstellerfirma GAMESA auszutauschen, wurden die erforderlichen Unterlagen, wie z. B. entsprechende TÜV-Prüfungen und Typenzulassungen am 7. August 2003 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Die Genehmigungsbehörde hat mit Datum vom 19. August 2003 die vom 27. August 2003 bis einschließlich 26. September 2003 stattfindende öffentliche Auslage der Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Vorhaben bekannt gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13. Oktober 2003 erhoben werden. Die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt am 30. Oktober 2003.

Die Stadt hat für das Gebiet, in dem der Windpark errichtet werden soll, gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan aufgestellt, der gemäß § 11 BauNVO ein Sondergebiet für Windkraftanlagen festsetzt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31. Oktober 2000 gefasst. Nach der Durchführung des Bauleitplanverfahrens und dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB am 5. Februar 2002, ist der Bebauungsplan mit der öffentlichen Be-

kanntmachung der am 1. März 2002 vom Landratsamt erteilten Genehmigung am 28. März 2002 in Kraft getreten (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Der Einwand des Petenten, der Bürgermeister sei bei dem Satzungsbeschluss befangen gewesen, ist richtig. Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB am 5. Februar 2002 erfolgte erst nach der Heirat des Bürgermeisters am 18. August 2001, sodass dieser bei der Abstimmung gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 3 und § 52 Gemeindeordnung (GemO) befangen war, da sein Schwiegervater von dem Bebauungsplan durch die Verpachtung seiner Grundstücke an den Vorhabenträger profitiert. Die Befangenheit wurde bei dem Satzungsbeschluss übersehen. Um den sich daraus ergebenden Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans zu begegnen, wurde der Bebauungsplan am 17. Juni 2003 erneut als Satzung beschlossen. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 2 Baugesetzbuch am 4. Juli 2003 genehmigt.

Die beantragte Errichtung des Windparks ist nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.6, Spalte 1 der 4. BImSchV zu beurteilen und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 4 BImSchG besteht ein Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörde hat keinen Ermessensspielraum und kann auch nicht öffentliche und private Belange gegeneinander abwägen.

Die naturschutzrechtlichen Belange wurden in einer Eingriffs- Ausgleichsregelung gemäß § 1 a BauGB im Rahmen des Bebauungsplanes und einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB abgearbeitet. Die Frage, ob die geplante Windkraftanlage, gegen die der Petent sich wendet, einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellt, ist somit im Bebauungsplanverfahren abschließend entschieden worden. Wenn der Bebauungsplan diesen Eingriff zulässt, hat die Genehmigungsbehörde dies im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht mehr zu prüfen. Die diesbezüglichen Bedenken des Petenten hätten im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB im Bebauungsplanverfahren vorgebracht werden müssen.

Dessen ungeachtet hat die untere Naturschutzbehörde in den öffentlichen Erörterungssitzungen den anwesenden Bürgern eingehend die Gesamtsituation dargelegt und verdeutlicht, dass der projektierte Windpark außerhalb jeglicher Schutzgebiete liegt, von dem Vorhaben kein Natura 2000 Gebiet, kein Landschaftsschutzgebiet, nicht der Naturpark und kein besonders geschütztes Biotop nach § 24 a Naturschutzgesetz (NatSchG) tangiert bzw. überplant wird. Schließlich wurde zudem in einer naturschutzfachlichen Prüfung ermittelt, dass von den Windrädern keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ausgehen. Die Stellungnahmen zu dem Vorhaben, sogar die des privaten Naturschutzes, waren zustimmend.

Auch die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Regionalplan ist, wenn die Anlage aufgrund eines

Bebauungsplans bauplanungsrechtlich zulässig ist, nicht mehr zu prüfen, da die raumplanerische Zulässigkeit ebenfalls im Verfahren zum Erlass des Bebauungsplans zu prüfen war. Das Vorhabensgebiet ist außerdem in der Teilfortschreibung des Regionalplanes vom 10. November 1998 in Teilen als „Vorrangbereich für die Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Das Landratsamt ist demnach bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen, an den Bebauungsplan gebunden. Auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage ist keine Genehmigungsvoraussetzung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung einer Anlage an diesem Standort wurde sowohl im „Teilregionalplan Windkraft“ als auch im Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben am 21. Juni 2002 in den im Vorhabensgebiet verbreiteten Tageszeitungen ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 8. Juli 2002 bis einschließlich 7. August 2002 beim Landratsamt entspricht den gesetzlichen Forderungen und ist insofern nicht zu beanstanden.

Von beiden Erörterungsverhandlungen wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Niederschriften erfüllen die Anforderungen des § 19 der 9. BImSchV in vollem Umfang. Es war nach der Rechtsnorm nicht erforderlich, ein Wortprotokoll zu fertigen, in dem jede Wortmeldung, Argumentation und Gewichtung der Einwendung genau wiedergegeben wird. Ein Erörterungstermin dient vor allem der Aussprache zu gegensätzlichen Positionen, um dadurch an Informationen, die der Entscheidungsfindung dienen, zu gelangen. Die Niederschrift hat zu diesem Zweck die unterschiedlichen Positionen und Meinungen wiederzugeben. Dieser Zweck wurde erfüllt. Außer seitens der Petenten wurde keine Beanstandung der Niederschrift vorgetragen. Die geforderten Protokollberichtigungen von Herrn Rechtsanwalt L. waren nach Aussage der Genehmigungsbehörde für die Einarbeitung in das Protokoll nicht geeignet. Der Bitte, die nach seiner Ansicht fehlenden bzw. fehlerhaften Punkte der Erörterungsverhandlung als konkreten Protokolltext zu formulieren, wurde nicht entsprochen.

Die Behauptung, dass die Hinweise zur Sicherheit, wie z. B. zum Eisabwurf, nicht berücksichtigt würden, geht nach Aussage des Landratsamts fehl, da klare Angaben zu den Sicherheitssystemen gefordert und deren technischen Umsetzung, soweit diese nach der Prüfung in Zusammenarbeit mit den technischen Fachbehörden erforderlich erscheinen, verlangt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt als fachtechnisch zuständige Einrichtung sieht in dieser Frage bei dem geplanten Windpark keine größere Probleme.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat ein Widerspruch gegen die Genehmigung, anders als im Baugenehmigungsverfahren aufschiebende Wirkung. Sollte der Vorhabenträger nach der eventuellen Erteilung der Genehmigung und einem

hiergegen gerichteten Widerspruch einen Antrag auf sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen, ist zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse des Beteiligten an einer schnellen Umsetzung der Genehmigung begründet wird.

Am 7. Oktober 2003 hat eine Kommissionssitzung des Petitionsausschusses vor Ort stattgefunden. Es wurde mit den zuständigen Ministerien vereinbart, nach Abschluss des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Landtag zügig ergänzend zu berichten, um eine Behandlung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 19. November 2003 zu ermöglichen.

Das Wirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr sodann mitgeteilt, dass nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde die Antragsunterlagen in zwei Punkten noch unklar waren. Dies war zum einen der zu erwartende Schallpegel und zweitens die Sicherheitsanweisungen der Herstellerfirma.

Zur Schallprognose liegt zwischenzeitlich ein unabhängiges schalltechnisches Gutachten sowie eine Bestätigung einer staatlich zugelassenen Messstelle nach § 26 BImSchG vor. Nach Aussage des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes liegt der zu erwartende Schallpegel unter dem Grenzwert der TA-Lärm und ist somit auf der sicheren Seite. Der Schutz der Anwohner vor Lärmemissionen ist gewährleistet.

Von der Herstellerfirma GAMESA Eólica wurde zwischenzeitlich eine noch klar zu stellende Passage der Sicherheitsanweisungen überarbeitet. Diese geänderten Ausführungen wurden in die Antragsunterlagen aufgenommen.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 30. Oktober 2003 wurden die Auswirkungen des Wechsels vom Anlagentyp NEG Micon zu Anlagen der Herstellerfirma GAMESA Eólica ausführlich erörtert. Im Wesentlichen ging es dabei um Lärm- und Infra-schallimmissionen und um Sicherheitsaspekte wie Verkehrsgefährdung durch Eisabwurf und mangelnde Standsicherheit. Diese beiden Gesichtspunkte sind von der Genehmigungsbehörde bereits aufgrund des Anhörungsergebnisses ergänzend untersucht worden. Des Weiteren wurden die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Insekten-, Vogel- und Fledermausschlagschäden, die Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Umweltverträglichkeitsvorprüfung angesprochen, alles Punkte die bereits Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens waren und hier im Rahmen der Abwägung behandelt wurden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine neuen Erkenntnisse gewonnen wurden, die weitere Prüfungen einzelner Aspekte im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit erforderlich machen.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins vom 30. Oktober 2003, des schalltechnischen Gutachtens

und der überarbeiteten Sicherheitsanweisungen der Firma GAMESA bestehen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens weiterhin keine Zweifel hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Windparks.

Auf Nachfrage des Berichterstatters zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) führte das Ministerium für Umwelt und Verkehr aus, dass bei der Überprüfung des Vorbringens der Petenten zu bedenken ist, dass nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Windparks mit mehr als 5, aber weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG keine generelle Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern „nur“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG vorgesehen ist. § 3 c Abs. 1 UVPG schreibt vor, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, wenn „das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.“

Auch bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet die zuständige Behörde auf Grundlage der Unterlagen des Vorhabensträgers (§ 11 i. V. m. § 6 UVPG) und weiterer Äußerungen eine zusammenfassende Darstellung als Grundlage ihrer Entscheidung. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn sich eine allgemeine Vorprüfung neben eigenen Informationen in weitem Umfang auf die Unterlagen des Vorhabensträgers stützt. § 3 a UVPG wird bei diesem Vorgehen nicht verletzt.

Im vorliegenden Fall gilt dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Windkraftanlagen im Geltungsbereich eines auf Windkraftanlagen zugeschnittenen, rechtskräftigen Bebauungsplans, bei dessen Aufstellung ebenfalls UVP-Vorprüfungen vorgenommen wurden, errichtet werden sollen. Insofern wird auf § 17 Satz 3 UVPG, der die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt, verwiesen.

Aus den Ausführungen des Landratsamtes ergibt sich, dass unabhängig von der von der Stadt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls diese ebenfalls vom Landratsamt in relativ großer Intensität vorgenommen wurde. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 2 zum UVPG nicht beachtet wurden. Der Ansatz, dass die Anzahl der Anlagen (ab 20 Anlagen zwingende UVP; ab 3 Anlagen allgemeine Vorprüfung) neben den anderen Kriterien im vorliegenden Fall zur Verneinung von nach § 12 zu berücksichtigenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führe, ist nicht zu beanstanden.

Das Landratsamt hat im Rahmen der geänderten Planung keine ergänzende Vorprüfung nach UVPG vorgenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich durch die Änderungen des Vorhabens, die

hauptsächlich technischer Art sind, keine UVP-relevanten Veränderungen ergeben haben. Dies gilt insbesondere für die unveränderte Höhe der Anlagen. Die relativ geringfügige Verlängerung der Rotoren bleibt außerhalb der relevanten Bewertungskriterien.

Das Ministerium beantwortete die ergänzende Frage des Berichterstatters dahin gehend, dass in Fällen wie dem vorliegenden eine UVP-Vorprüfung grundsätzlich notwendig ist. Ausnahmen könnten z. B. dann gegeben sein, wenn in einem Bebauungsplan bereits alle UVP-haltigen Sachverhalte abgearbeitet worden wären. Eine solche Ausnahmesituation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Bei der Behandlung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 19. November 2003 wurde das Ergebnis des Ortstermins vom 7. Oktober 2003 einbezogen. Dabei hob der Regierungsvertreter nochmals hervor, dass eine ergänzende UVP-Vorprüfung aber insgesamt nicht notwendig gewesen sei, da durch die Änderung des Vorhabens keine sich für die Umwelt erschwerenden Veränderungen ergeben hätten. Auch was den „Insekten-/Vogelschlag“ anbelange, führe die geringere Nabenhöhe nicht zu UVP-relevanten Veränderungen. Die vom Berichterstatter zitierte Passage aus der Stellungnahme des UVM vom 13. November 2003 sei so zu verstehen, dass wenn in einem Bebauungsplanverfahren bereits alle UVP-haltigen Sachverhalte abgehandelt worden wären, dann würde für eine weitere UVP-Vorprüfung im immissionschutzrechtlichen Verfahren eigentlich nichts mehr übrig bleiben. Ein solcher Fall lag hier allerdings nicht vor, weshalb vom Landratsamt noch eine Vorprüfung durchgeführt wurde. Dabei, so bemerkte der Regierungsvertreter abschließend, seien sowohl das Landratsamt als auch die Gemeinde zu einem übereinstimmenden Ergebnis bei der Vorprüfung gekommen.

Der Berichterstatter wies darauf hin, dass Ornithologen bemängeln würden, dass in dem ganzen UVP-Verfahren der Vogelflug überhaupt nicht einbezogen worden sei. Gerade Greifvögel, namentlich der „Rote Milan“ wären gefährdet, so sei ihm berichtet worden. Diese Fragen hätten nach Ansicht des Berichterstatters im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung geklärt gehört. Wenn aber die Regierung sage, dass die gesetzlichen Vorgaben alle richtig eingehalten wurden und wenn dies so zutrefte, müsse er feststellen, dass der Petition leider nicht abgeholfen werden könne.

Bei einer Enthaltung schloss sich der Petitionsausschuss dem Antrag, der Petition nicht abzuhelfen, einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

04. 12. 2003

Der Vorsitzende:
Döpfer